

Ergänzungsregelung zur Einschreibung als Studierende zur Promotion

gem. § 5 PromO vom 7.7.2010

Alter Richtlinientext

Zu § 5 Abs. 2

Der Promotionsausschuss setzt für die Beantragung der Einschreibung als Promotionsstudent/in im Bescheid über die Zulassung zur Promotion eine Frist von 4 Wochen ab der Zulassung zur Promotion. Promotionsstudierende müssen bis zum Abschluss der in der Promotionsordnung vorgesehenen Prüfung (Disputation) immatrikuliert bleiben.

Neuer Richtlinientext

Zu § 5 Abs. 2

Satz 1: Der Promotionsausschuss setzt für die Beantragung der Einschreibung als Promotionsstudent/in im Bescheid über die Zulassung zur Promotion eine Frist von 4 Wochen ab der Zulassung zur Promotion.

Satz 2: Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen auch rückwirkend verlängert werden; ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Betreffende die Bewilligung eines bereits beantragten Promotionsstipendiums abwarten möchte.

Satz 3: Promotionsstudierende müssen bis zum Abschluss der in der Promotionsordnung vorgesehenen Prüfung (Disputation) immatrikuliert bleiben.